7. Mitwirkung des Jugendamts im Familiengerichtlichen Verfahren ist somit sozialpädagogisch, proaktiv, prozesshaft und partizipativ

Im Termin besteht dann die Chance, einen sozialen Prozess, der auf die Verbesserung der Lebensverhältnisse und auf Erweiterung sozialer Teilhabe für ein Kind bzw. einen Jugendlichen und seine Familie gerichtet ist. Dabei besteht die Möglichkeit, eine Vereinbarung zu treffen, die die Autonomie und Eigendynamik des Familiensystems und der Systeme, mit denen sie arbeitet, anzuerkennen und in einen familiengerichtlichen Beschluss aufzunehmen (ggf. auch als Hilfephase im Zwangskontext), bis die Familie wieder ohne den begleitenden Zwang des Familiengerichts bei einer geeigneten Hilfe zur notwendigen Erweiterung der Selbstkompetenz mitwirkt. So greifen beide Verfahren – das Hilfeplanverfahren der Jugendhilfe und das familiengerichtliche Verfahren – ineinander.

IV. Fazit

Interdisziplinäre Zusammenarbeit auf Augenhöhe kann im familiengerichtlichen Verfahren nur mit einer integrativen Betrachtungs- und Handlungsweise gelingen. Eine kompetente Mitwirkung bedeutet die Übernahme einer aktiven handlungsbereiten, verbindlichen und unabhängigen Arbeitsweise. Verantwortliche Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII ist das zentrale Arbeits- und Steuerungsinstrument der HzE. Sie ist das Werkzeug des aktiven Jugendamts. Ein passives, gefangenes und von fachfremden Controlling- und Finanzvorgaben der Haushälter abhängiges Jugendamt kann seine Aufgaben im familiengerichtlichen Verfahren nicht erfüllen. Das bedeutet konkret, dass die Fachkraft des Jugendamts im Anhörungstermin in der Lage sein muss, – sofern dies fachlich geboten ist – verbindliche Zusagen und Vereinbarungen über geeignete Hilfen zu geben. Dieser Appell richtet sich insbesondere an die Verantwortlichen auf Kommunal-, Kreis- bzw. Landesebene.

Es liegt auf der Hand, dass ein Ausschöpfen der Möglichkeiten des FamFG und des SGB VIII auch weiterhin eine umfassende Bereitschaft von den Familienrichtern erfordert, in dieser Tiefe zusammenzuarbeiten, derartigen Prozessschritten Raum zu geben und selbst mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere, für einige Verfahren wesentlich mehr Zeit aufzuwenden und in einigen Fällen die vereinbarten Ergebnisse und Ziele in weiteren Anhörungen zu überprüfen.

Ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3) „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“*

Umgang der Praxis mit der BGH-Entscheidung zur Vertretung des Kindes beim Abschluss von Rückübertragungsverträgen mit öffentlichen Leistungsträgern (BGH 18.3.2020 – XII ZB 213/19)[1]

Empfehlungen der SFK 3

Die Ständige Fachkonferenz 3 (SFK 3) „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) hat sich in ihrer Online-Sitzung am 5.3.2021 ausführlich mit der Entscheidung des BGH vom 18.3.2020 und deren Auswirkungen auf die Praxis befasst und im Nachgang die folgenden Empfehlungen formuliert.

I. Vorbemerkung

Bereits 2018 hat die SFK 3 Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Fachbereiche Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss bei der Heranziehung des barunterhaltspflichtigen Elternteils veröffentlicht.[2] Die Entscheidung des BGH vom 18.3.2020,[3] nach der bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Obhutselternteil nicht befugt ist, das Kind beim Abschluss eines Rückübertagungsvertrags alleine zu vertreten, macht nach Ansicht der SFK 3 Klarstellungen und eine Fortführung der Handlungsempfehlung notwendig. Der grundsätzliche Aufruf zu einer guten Zusammenarbeit auf Augenhöhe im Sinne der Kinder soll weiter gestärkt werden.

II. Rechtliche Konsequenzen bei fehlendem Einverständnis des Unterhaltspflichtigen

1. Materiell-rechtlich

Hat nur der Elternteil, der das Kind in Obhut hat, den Rückübertragungsvertrag unterschrieben, hängt die Wirksamkeit der Rückübertragung davon ab, ob der andere Elternteil diese genehmigt. Ohne Genehmigung ist der Vertrag nichtig.

2. Verfahrensrechtlich

Wurde bereits vom Kind ein Titel über vom öffentlichen Leistungsträger rückübertragenen Forderungen geschaffen, so ist dieser Titel voll wirksam und vollstreckungsfähig, obwohl nur einer der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern sein Ein-

* Die SFK 3, unter Leitung von *Gretel Diehl* (VorsRiOLG iR Frankfurt a. M.), hat vorliegenden Beitrag erarbeitet. Die Mitglieder dieses DIJuF-Fachgremiums sind abrufbar unter www.dijuf.de ▸ Fachgremien ▸ SFK 3.

1 BGH 18.3.2020 – XII ZB 213/19, JAmt 2020, 314.

2 SFK 3 JAmt 2019, 190.

3 BGH 18.3.2020 – XII ZB 213/19, JAmt 2020, 314.

verständnis erklärt hat. Eine Nichtigkeit des Titels liegt nicht vor. Ein auf einer fehlerhaften Rückübertragung basierender Titel könnte nur mit Rechtsmitteln angefochten werden. Ist die Frist für die Beschwerde abgelaufen, so ist der Titel wirksam und vollstreckungsfähig. Berechtigt, aus dem Titel zu vollstrecken, ist nur der Titelgläubiger (m/w/d**), also das Kind, da sich das Vollstreckungsrecht nur an der formellen und nicht an der materiellen Berechtigung orientiert. Hat ein Forderungsübergang stattgefunden, darf das Kind den übergegangenen Teil der Forderung jedoch nicht für sich beanspruchen, weil er dem öffentlichen Leistungsträger zusteht.

Die verbreitete Praxis, dass die Fachkraft Beistandschaft alles vollstreckt und dann an die UV-Stelle abführt, ist beim Fehlen einer wirksamen Rückübertragung problematisch.[4]

III. Vorschläge für eine sinnvolle Vorgehensweise

Aus Sicht der SFK 3 sollte es immer das vorrangige Ziel sein, einen Titel für das Kind über den vollen Unterhaltsbetrag für die Zukunft zu schaffen, um so zu erreichen, dass das Kind unabhängig von öffentlichen Leistungen wird.[5] Aus dieser Zielsetzung ergeben sich zwei Konsequenzen: Zum einen muss die UV-Stelle bei der Titulierung ihrer Ansprüche für die Zukunft zurücktreten und zum anderen ist eine Titulierung nur dann sinnvoll, wenn zu erwarten ist, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil entweder Zahlungen leisten wird oder aber gegen ihn erfolgreich vollstreckt werden kann. Bei reiner fiktiver Leistungsfähigkeit und einer auch in naher Zukunft nicht gegebenen Zugriffsmöglichkeit im Wege der Vollstreckung sollte der Nutzen einer Titulierung im Verhältnis zum Aufwand überdacht werden und sogar unterbleiben dürfen.

Dies vorausgeschickt, empfiehlt sich aus Perspektive der SFK 3 für die Zusammenarbeit der Fachbereiche Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss folgende Vorgehensweise:

1. Altfälle – Einverständnis zum Rückübertragungsvertrag?

In den Fällen, in denen bei gemeinsamer elterlicher Sorge allein der Obhutselternteil die Rückübertragungsvereinbarung unterschrieben hat, zwar noch kein Titel vorliegt, aber der Beistand den Unterhaltspflichtigen zur Auskunft bzw. Zahlung aufgefordert hat, sollte im ersten Schritt versucht werden, den Unterhaltspflichtigen zur Zustimmung zur Rückübertragung zu gewinnen. Konkret bedeutet dies, dass der Beistand den Unterhaltspflichtigen von der Rechtslage nach der Entscheidung des BGH in Kenntnis setzt und ihn um Zustimmung zur Rückübertragung bittet.[6] Dabei sollten dem Unterhaltspflichtigen die Vorteile dieser Vorgehensweise verdeutlicht werden:

So muss der Unterhaltspflichtige nur dem Kind Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen; es entfallen unterschiedliche und teilweise widersprüchliche Unterhaltsberechnungen; der Pflichtige steht nur einem Ansprechpartner gegenüber, was für ihn vor allem bei Herabsetzungsbegehren, Stundungs- und Ratenzahlungswünschen von Vorteil ist. Der wohl wichtigste Vorteil aber ist, dass der Pflichtige durch eine Zahlung von seiner Verbindlichkeit frei wird und nicht fürchten muss, doppelt zahlen zu müssen, weil er versehentlich an den Falschen gezahlt hat. Diese Gefahr ist ohne Rückübertragung vor allem dann gegeben, wenn der Unterhaltspflichtige nicht den vollen Betrag zahlt und bei der Zahlung den Forderungsübergang nicht beachtet.

2. Neufälle – Rückübertragungsvereinbarung?

Bereits bei der Antragstellung sollte die UV-Stelle den beantragenden Elternteil danach befragen, ob gemeinsame elterliche Sorge besteht. Aus Sicht der SFK 3 ist ein Nachweis nicht zu verlangen; vielmehr reicht die Auskunft aus, sofern keine Anhaltspunkte gegeben sind, dass der Elternteil falsche Angaben macht.

In den Fällen, in denen der Barunterhaltspflichtige aller Voraussicht nach einen höheren Unterhalt als den UV-Betrag zahlen kann, sollte seitens der UV-Stelle eine Zusammenarbeit mit der Beistandschaft erwogen und der Obhutselternteil auf die Möglichkeit einer Beistandschaft hingewiesen werden, allerdings auch darauf, dass die Einrichtung einer Beistandschaft freiwillig ist. Wird eine Beistandschaft eingerichtet, sollte zunächst versucht werden, den Unterhaltspflichtigen zur Zustimmung zu einer Rückübertragung zu bewegen, indem ihm die og Vorteile in einem Anschreiben geschildert werden. Ein solches Anschreiben kann schon von der UV-Stelle an den Pflichtigen gesandt werden; allerdings erscheint es sinnvoller, wenn die Fachkraft Beistandschaft dies übernimmt, da diese als zukünftige Ansprechperson des Pflichtigen fungiert und somit für diesen schon deutlich wird, an wen er sich wenden kann. Sollte der Pflichtige zustimmen, kann die Rückübertragung problemlos gelingen (Vertragsmuster der SFK 3 für die Rückübertragung sind abrufbar unter www.dijuf.de ▸ Fachgremien ▸ SFK 3).

Stimmt der Pflichtige nicht zu, sollte in den Fällen, in denen die Schaffung eines werthaltigen Titels möglich scheint, also der Unterhalt auch voraussichtlich tatsächlich beigetrieben werden kann, zwischen der UV-Stelle und der Beistandschaft ein Vorgehen im Wege der einfachen Streitgenossenschaft erwogen werden.

3. Streitgenossenschaft

Der Vorteil der Vorgehensweise im Wege der einfachen Streitgenossenschaft liegt darin, dass zwei gesonderte Verfahren zu einem verbunden sind, dh, in einem Verfahren sowohl der Anspruch des Kindes als auch der Anspruch der UV-Stelle tituliert und für jeden Antragsteller gesondert eine Teilausfertigung des Titels erstellt werden kann, sodass UV-Stelle und Kind unabhängig voneinander die Vollstreckung betreiben können. Es gibt somit ein Verfahren mit einer einheitlichen Berechnung und einem einheitlichen Vortrag. Die Titulierung erfolgt einheitlich, sodass eine Doppeltitulierung ausgeschlossen ist.

Allerdings ist nach Auffassung der SFK 3 ein Vorgehen in Form der Streitgenossenschaft dergestalt, dass die UV-Stelle der Fachkraft Beistandschaft Vollmacht dahingehend erteilt,

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

4 Hierzu auch DIJuF/*Knittel*/*Birnstengel* Themengutachten, Stand: 6/2020, TG-1261 Ziff. 7.1, abrufbar unter www.kijup-online.de.

5 S. hierzu auch Praxisbeirat Beistandschaft JAmt 2020, 500.

6 Formulierungsvorschlag für ein solches Anschreiben s. DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten, Stand: 6/2020, TG-1260 Ziff. 4.2, abrufbar unter www.kijup-online.de.

den UV-Anteil mit geltend zu machen, nicht möglich. Eine solche Bevollmächtigung setzt aus Sicht der SFK 3 eine entsprechende öffentlich-rechtliche Befugnis voraus, die nicht ersichtlich ist. Die Regelungen über die Beistandschaft reichen dafür nicht aus, da die Fachkraft Beistandschaft nur die gesetzliche Vertretung des Kindes ist, nicht aber der UV-Stelle. Eine Rechtsgrundlage für die Berechtigung der Beistandschaft, auf der Basis einer Vollmachtserteilung als Vertreter der UV-Stelle zu handeln, ergibt sich weiter weder aus dem UVG noch dem SGB VIII. Daher sollte eine Streitgenossenschaft zur Sicherheit ausschließlich in der Form geführt werden, dass nur eine Antragsschrift bzw. im laufenden Verfahren jeweils nur ein Schriftsatz gefertigt wird (sinnvollerweise von der Beistandschaft), den aber beide Fachbereiche unterschreiben, und dass im Termin zur mündlichen Verhandlung beide anwesend sind.

Sinnvoll erscheint das Vorgehen in Form der Streitgenossenschaft aber nur dann, wenn zwischen Beistandschaft und UV-Stelle Einvernehmen darüber besteht, dass das Kind den vollen Titel für die Zukunft schafft mit der Folge, dass die UV-Stelle auch bei voraussichtlich erforderlicher Weiterzahlung von Unterhaltsvorschuss darauf verzichtet, einen Titel für die Zukunft zu erlangen. Für die UV-Stelle besteht bei dieser Vorgehensweise kein Risiko, da bei einem Forderungsübergang der Titel auf diese gem. § 727 ZPO umgeschrieben werden kann.

Ein Musterantrag für eine Streitgenossenschaft im Verfahren vor dem Richter ist abrufbar unter www.dijuf.de ▸ Fachgremien ▸ SFK 3. Die SFK 3 erwägt, auch ein Muster für das vereinfachte Verfahren zu erarbeiten.

Ergänzung: In den Fällen, in denen das Kind neben UV-Leistungen auch Leistungen nach dem SGB II bezieht, ist ein Vorgehen in Form der Streitgenossenschaft weniger sinnvoll. Für vergangene Unterhaltszeiträume ist idR kein Anspruch beim Kind verblieben, da die öffentlichen Leistungen im Zweifel höher sind als die zivilrechtliche Unterhaltsforderung. Hier erscheint es sinnvoller, dass das Kind den vollen Titel in die Zukunft schafft und ggf. auch vollstreckt, um unabhängig von öffentlichen Leistungen zu werden, und sich das Jobcenter die übergegangenen Forderungen ggf. im Wege des Mahnverfahrens titulieren lässt.

4. Alternative zur Rückübertragung bzw. Streitgenossenschaft

Sollten Rückübertragung und Streitgenossenschaft ausscheiden, müssen sowohl das Kind als auch die UV-Stelle eigenständig Titel über ihre jeweilige Forderung anstreben. Allerdings ist auch in diesem Fall nach Meinung der SFK 3 eine Absprache erforderlich, um eine doppelte Rechtshängigkeit zu vermeiden.

Aus der Praxis

Dr. Sieglinde Ahne/Dr. Andreas Witt/Team Medizinische Kinderschutzhotline/Prof. Dr. Jörg M. Fegert*

Die Medizinische Kinderschutzhotline: Beratung für Fachkräfte aus den Bereichen Gesundheit, Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit

Beratungsanliegen von Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe

*Die Medizinische Kinderschutzhotline (08 00/1 92 10 00) berät bundesweit, kostenfrei und rund um die Uhr zu Fragen den medizinischen Kinderschutz betreffend. Seit Januar 2021 steht das Angebot der Medizinischen Kinderschutzhotline auch Mitarbeiterinnen (m/w/d**) der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Im vorliegenden Artikel werden beispielhaft drei Fälle dargestellt, in denen eine Beratung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe stattgefunden haben. Erste Erfahrungen zeigen, dass das Angebot aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen wird und die Medizinische Kinderschutzhotline konkret mit einer Beratung unterstützen kann. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Kooperation im Kinderschutz, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Medizin und Kinder- und Jugendhilfe.*

* Verf. *Ahne* befindet sich in der Weiterbildung zur Fachärztin für Rechtsmedizin am Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Freiburg, ärztliche Beraterin an der Medizinischen Kinderschutzhotline; Verf. *Witt* ist Psychologe, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (VT) und Kinderschutz-Fachkraft (ism Mainz), Koordinator der Medizinischen Kinderschutzhotline und Leiter der Ausbildungsambulanz (AZVT) am Universitätsklinikum Ulm; Verf. *Fegert* ist Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm, Leiter des Kompetenzzentrums Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg und Gesamtprojektleiter der Medizinischen Kinderschutzhotline; Verf. Team Medizinische Kinderschutzhotline sind alle Mitarbeitenden der Medizinischen Kinderschutzhotline auf administrativer, operativer und Leitungsebene.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet. Der Redaktion ist dabei bewusst, dass sich gerade bei dem Thema „Kindesmissbrauch" leicht Stereotype festsetzen. So sei hier ausdrücklich betont, dass es Täter *und* Täterinnen gibt und die Opfer Mädchen und Jungen sein können.